

Auszug aus dem Buch

**Internationale  
Unternehmenskooperationen  
optimieren**

Erschienen im  
Weißensee-Verlag

ISBN 3-934479-47-2

Alle Rechte beim  
Weißensee-Verlag Berlin  
© 2002

## **2. Rahmenbedingungen für internationale Kooperationen**

### **2.1. Recht**

#### **2.1.1. Rechtliche Grundlagen**

*Rechtsanwalt Dr. Oliver Bugge, RAe Wilmer, Cutler & Pickering*

#### **Inhalt**

1. Bestimmung der maßgeblichen Rechtsordnung
2. Wirksames Zustandekommen von vertraglichen Schuldverhältnissen
3. Streitschlichtung und Durchsetzung von Verträgen
  - 3.1. Staatliche Gerichtsbarkeit
  - 3.2. Schiedsgerichtsbarkeit
4. Gesellschaftsrechtliche Kooperation

Checkliste

Test- und Verständnisfragen

Diskussionsthemen

Weiterführende Literatur

Anlauf- und Beratungsstellen

Biographische Angaben

## 1. Bestimmung der maßgeblichen Rechtsordnung

Entscheidend für die rechtlichen Rahmenbedingungen internationaler Kooperationen ist die Bestimmung der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung. Dies ist eine Frage des (in Deutschland) sogenannten „Internationalen Privatrechts (IPR)“. Dabei handelt es sich nicht, wie der Begriff vermuten lässt, um einheitlich-internationales Recht, sondern vielmehr um nationales Kollisionsrecht, also um Vorschriften darüber, welches nationale Recht für ein bestimmtes Rechtsverhältnis Anwendung findet. Das deutsche IPR ist im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) verankert, und zwar im zweiten Kapitel des ersten Teils in den Artikeln 3 bis 46.

Das internationale Privatrecht verschiedener Staaten kann also, da es nationales Recht ist, in einzelnen Fragen voneinander abweichend verschiedene Rechtsordnungen für zuständig erklären. Um die Problematik einer danach möglichen „endlosen Verweisungskette“ zu vermeiden, trifft Art. 4 EGBGB zwei wichtige Entscheidungen: Die Verweisung des deutschen IPR auf eine ausländische Rechtsordnung schließt auch die Verweisung auf das IPR dieser Rechtsordnung ein (Art. 4 Abs. 1 Satz 1).

Verweist nun das ausländische IPR auf die deutsche Rechtsordnung zurück, so wird diese Verweisung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 angenommen; es gelten dann für die betreffende Frage die Sachvorschriften des deutschen Rechts (nicht aber das deutsche IPR).

Geht man davon aus, dass sich internationale Kooperationen vornehmlich im Bereich vertraglicher Schuldverhältnisse vollziehen, so bildet aus deutscher Sicht der erste Unterabschnitt des fünften Abschnitts des deutschen IPR die maßgebliche Regelungsgrundlage. Dieser Unterabschnitt umfasst die Art. 27 bis 37 EGBGB, die unmittelbar aus einem EG-Übereinkommen vom 19. Juni 1980 in das deutsche Recht übernommen worden sind.

Im Bereich vertraglicher Schuldverhältnisse gilt in Deutschland wie in vielen anderen am internationalen Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Staaten der Grundsatz der Vertragsfreiheit (Privatautonomie). Art. 27 Abs. 1 EGBGB setzt dieses Prinzip für die Frage des anwendbaren Rechts um und gewährt den Parteien vertraglicher Schuldverhältnisse die grundsätzliche Freiheit der Rechtswahl. Diese Freiheit bezieht sich allerdings, wie Art. 4 Abs. 2 EGBGB bestimmt, nur auf die Wahl der maßgeblichen Sachvorschriften des gewählten Rechts, nicht aber

auf das jeweilige Kollisionsrecht. Die gewählte anwendbare Rechtsordnung wird auch als „Vertragsstatut“ bezeichnet.

Die Rechtswahl kann in dem vertraglichen Schuldverhältnis selbst ausdrücklich getroffen werden - etwa indem eine Rechtswahlklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines der Vertragspartner zur Anwendung gelangt; ausreichend ist jedoch auch, dass sich die Rechtswahl mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergibt (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).

Als Beispiel für eine solche konkludente Rechtswahl seien hier die Vereinbarung eines einheitlichen Erfüllungsortes (OLG Köln RIW 1995, 970) und die Verwendung von Formularen, die auf einer bestimmten Rechtsordnung aufbauen (BGH NJW 1997, 399), genannt.

Auch eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung stellt ein starkes Indiz für eine bestimmte Rechtswahl dar (Pfeiffer, Handbuch der Handelsgeschäfte, 1999, § 21 Rdnr. 34 m. w. Nachw.). Ist weder ausdrücklich noch in der beschriebenen Weise konkludent eine bestimmte Rechtswahl getroffen worden, so gelangt die Auffangklausel des Art. 28 EGBGB zur Anwendung: Der Vertrag unterliegt dann dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist (Art. 28 Abs. 1 Satz 1). Art. 28 Abs. 2 bis 5 EGBGB stellt gesetzliche Vermutungen auf, nach denen der wichtigste Anhaltspunkt für die engste Verbindung eines Vertrages mit einem Staat der gewöhnliche Aufenthalt bzw. der Sitz der Hauptverwaltung derjenigen Partei ist, welche die für den jeweiligen Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat. Betrifft der Vertrag unbewegliches Vermögen, so wird vermutet, dass die engste Verbindung zu dem Staat besteht, in dem das Vermögen belegen ist.

Im Normalfall werden die Parteien internationaler Kooperationen jedoch eine ausdrückliche Vereinbarung über die anwendbaren Sachvorschriften treffen. Dies ist auch nachdrücklich zu empfehlen, schon um Probleme bei der Interpretation der Auffangklausel des Art. 28 EGBGB und Streitigkeiten um das anwendbare Recht im Falle eines Rechtsstreits von vornherein zu vermeiden. Die Parteien haben die Möglichkeit, die Rechtswahl entweder einheitlich für den ganzen Vertrag vorzunehmen oder für verschiedene Teile des Vertrages verschiedene Rechtsordnungen zu wählen. Nicht möglich ist es hingegen, die jeweiligen Pflichten der Vertragsparteien verschiedenen Rechtsordnungen zu unterstellen (Palandt/ Heldrich, 59. Aufl., EGBGB Art. 27 Rdnr. 9).

Zum Teil wird eine solche Spaltung zwar für zulässig gehalten; zu empfehlen ist sie aber keinesfalls.

Die Rechtswahl kann entweder bereits bei Vertragsschluss getroffen werden oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. An eine einmal getroffene Rechtswahl sind die Parteien nicht gebunden; vielmehr können sie die gewählte Rechtsordnung jederzeit durch eine neu gewählte ersetzen (BGH NJW 1991, 1293). Die grundsätzlich gewährleistete Wahlfreiheit für schuldrechtliche Verträge bezieht sich auf die Verpflichtungsgeschäfte. Auf die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vorzunehmenden Rechtsgeschäfte bezieht sich die Wahlfreiheit hingegen im Regelfall nicht.

Soweit es z.B. darum geht, in Erfüllung eines Vertrages Sachen (Immobilien oder bewegliche Sachen) zu übereignen, ist nach Art. 43 EGBGB die Rechtsordnung des Belegenheitsortes maßgeblich (dieses „Belegenheitsprinzip“ wird auch mit dem Begriff der „*lex rei sitae*“ bezeichnet). Sind Immaterialgüterrechte, wie z.B. Patente oder Lizenzen, Vertragsgegenstand, so ist für Rechtsübertragungen zwingend die Rechtsordnung des Staates anwendbar, für dessen Gebiet das Schutzrecht in Anspruch genommen wird.

Daneben gibt es auch im Bereich der Verpflichtungsverträge Einschränkungen der Rechtswahlfreiheit, und zwar entweder insgesamt für bestimmte Arten von Verträgen oder – bei sämtlichen Verträgen – hinsichtlich bestimmter, zwingend geltende Vorschriften. Keine Wahlfreiheit haben die Parteien z.B. beim Abschluss von sogenannten Verbraucherverträgen (Art. 29 Abs. 1 EGBGB) - hierbei handelt es sich um Verträge über Lieferungen oder Dienstleistungen zu privaten Zwecken des Berechtigten sowie um Verträge zur Finanzierung eines solchen Geschäfts - als auch bei Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen, soweit die Rechtswahl zur Entziehung von Schutzvorschriften für den Arbeitnehmer führen würde (Art. 30 EGBGB). Unabhängig von der Art des Vertrages und unabhängig von einer etwa anderweitig getroffenen Rechtswahl gelten über Art. 34 EGBGB in jedem Fall zwingende Vorschriften des deutschen Rechts, die den Sachverhalt ohne Rücksicht auf das Vertragsstatut regeln. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Vorschriften mit wirtschafts- und sozialpolitischem Inhalt, z.B. kartellrechtliche Bestimmungen oder Vorschriften zum Schutze der Verbraucher. Es ist nicht immer ganz leicht abzugrenzen, welche Vorschriften des deutschen Rechts einen in diesem Sinne zwingenden internationalen Geltungsanspruch haben. Ähnlich wie bei dem grundsätzlichen Vorbehalt des *ordre public* (Art. 6 EGBGB), der die Wahlfreiheit im übrigen zusätzlich begrenzt, ist maßgeblich auf den

Gerechtigkeitsgehalt der betreffenden Vorschrift und auf den Inlandsbezug des jeweiligen Einzelfalles abzustellen, wobei zur Bejahung des zwingenden Geltungsanspruchs Inlandsbezug um so geringere Anforderungen zu stellen sind, je gewichtiger die durch die deutsche Norm geschützten öffentlichen Interessen sind.

## **2. Wirksames Zustandekommen von vertraglichen Schuldverhältnissen**

Für die wirksame Begründung eines vertraglichen Schuldverhältnisses bedarf es üblicherweise der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Beteiligten bzw. – im Falle der Beteiligung von Gesellschaften – deren wirksamer Vertretung, des Zustandekommens der erforderlichen Willenseinigung sowie der Beachtung der für das Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form. Für alle drei Parameter stellt sich jeweils die Frage nach dem anzuwendenden Recht.

Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Beteiligten richtet sich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EGBGB nach dem Recht des Staates, dem die Beteiligten angehören. Bei internationalen Kooperationen folgt daraus häufig, dass sich die Rechts- bzw. Geschäftsfähigkeit für die Partner der Kooperation unterschiedlich beurteilt. Nicht zu verwechseln mit der Bestimmung, ob eine Person geschäftsfähig ist, ist allerdings die Frage, ob die Geschäftsfähigkeit für die Vornahme eines bestimmten Rechtsaktes notwendig ist. Letzteres ist eine Frage des sogenannten Wirkungsstatuts, also des Geschäftsrechts. Von besonderer praktischer Bedeutung im Rechtsverkehr mit ausländischen Vertragspartnern ist der ausreichende Nachweis der Vertretungsberechtigung, wenn eine natürliche Person für eine Gesellschaft handelt. In manchen Staaten (z.B. in Frankreich, Italien oder Österreich) wird ein dem deutschen Handelsregister vergleichbares öffentliches Register geführt, aus dem bei Bedarf eine behördliche Bescheinigung über die Vertretungsverhältnisse erlangt werden kann. Wird ein solcher beglaubigter ausländischer Handelsregisterauszug im Inland verwendet, etwa gegenüber inländischen Behörden oder Gerichten, so bedarf er zusätzlich einer besonderen Echtheitsbestätigung (Legalisation oder Apostille); einige bilaterale Abkommen (unter anderem mit den oben genannten drei Staaten) befreien von diesem Erfordernis.

Das Zustandekommen und die Wirksamkeit eines vertraglichen Rechtsverhältnisses beurteilt sich nach dem Recht, das bei unterstellter Wirksamkeit des Vertrages anzuwenden wäre (Art. 31 Abs. 1

EGBGB). Gleiches gilt für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Allgemeine Geschäftsbedingungen in einen geschlossenen Vertrag einbezogen sind und inwieweit diese AGB inhaltliche Wirkung entfalten (OLG Karlsruhe NJW-RR 1993, 568).

Die Form des Rechtsgeschäfts schließlich richtet sich gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB alternativ nach dem sogenannten Geschäftsrecht (Wirkungsstatut) oder nach dem Recht am Ort der Vornahme des Rechtsgeschäfts (Ortsform). Befinden sich die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages in verschiedenen Staaten, reicht es aus, wenn das Recht eines dieser Staaten erfüllt ist (Art. 11 Abs. 2 EGBGB). Dieser Grundsatz wird wiederum eingeschränkt durch Art. 11 Abs. 4 und 5: Soweit ein Staat für Verträge, die sich auf in jenem Staat belegenen Grundbesitz beziehen, zwingende Formvorschriften vorsieht, die ungeachtet des Ortes des Vertragsschlusses gelten sollen, so wird durch die Bestimmung in Abs. 4 die Gleichrangigkeit des Ortsrechts aufgehoben. Ob das jeweilige fremde Recht für solche Geschäfte ausschließliche Geltung beansprucht, muss im Einzelfall geklärt werden. Das deutsche Recht erhebt für schuldrechtliche Verträge (Verpflichtungen) über in Deutschland belegenen Grundbesitz keinen derartigen Geltungsanspruch. Im Gegensatz dazu ist die Verfügung über inländischen Grundbesitz, also z.B. die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, nach Art. 11 Abs. 5 EGBGB ein Anwendungsfall der *lex rei sitae*, ohne dass die Vertragsparteien hier die Freiheit der Rechtswahl hätten.

Grundsätzlich ist es nach deutschem Recht so, dass Rechtsgeschäfte keiner besonderen Form bedürfen; dies gilt auch für vertragliche Schuldverhältnisse, wie sie im Bereich internationaler Kooperationen denkbar sind. Eine besondere Form ist deshalb nur zu beachten, soweit das Gesetz diesen Grundsatz der Formfreiheit einschränkt. Diese Einschränkung hat im Regelfalle Warnfunktion (die Parteien des Rechtsgeschäfts sollen im Hinblick auf die Risiken des Geschäfts vor einem übereilten Abschluss geschützt werden), Klarstellungsfunktion (der Inhalt des Rechtsgeschäfts soll für alle Beteiligten zweifelsfrei feststehen) sowie im Falle notarieller Beurkundung auch Beratungsfunktion. Die gesetzlichen Formvorschriften gelten aber abstrakt, also auch dann, wenn ihr Zweck im Einzelfall auf andere Weise erreicht wird (BGHZ 16, 334). Besonders bedeutsame Formen sind die Schriftform (§ 126 BGB), neuerdings ergänzt um die elektronische Form (§ 126a BGB) und die sog. Textform (§ 126b BGB), sowie die notarielle Beurkundung (§ 128 BGB). Für bestimmte Rechtsgeschäfte (so für die Auflassung eines Grundstücks, § 925 BGB) wird darüber hinaus

die gleichzeitige (allerdings nicht notwendig persönliche) Anwesenheit beider Vertragsparteien vor dem Notar gefordert.

Das deutsche materielle Recht verfolgt das Prinzip der Formstrenge: Ein Rechtsgeschäft, das nicht in der durch Gesetz vorgeschriebenen Form vorgenommen wird, ist nichtig (§ 125 S. 1 BGB). Nichtig ist das Geschäft im Zweifel auch dann, wenn die Form des Rechtsgeschäfts nicht durch Gesetz, sondern durch Parteivereinbarung bestimmt worden ist (§ 125 S. 2 BGB). Ein bestimmtes Formerfordernis erstreckt sich jeweils auf das gesamte Rechtsgeschäft, also auf alle Abreden, die nach dem Willen der Parteien den Vertragsinhalt bilden. Der Formzwang gilt regelmäßig auch für Nebenabreden, wenn anzunehmen ist, dass ohne ihre Vereinbarung der gesamte Vertrag nicht geschlossen worden wäre. Werden mehrere Rechtsgeschäfte, von denen nur eines formbedürftig ist, rechtlich zu einem Geschäft verbunden, so ist das gesamte Rechtsgeschäft formbedürftig (BGHZ 84, 322).

Betrifft die Formnichtigkeit nur einen Teil des Rechtsgeschäfts, so erstreckt § 139 BGB die Nichtigkeit darüber hinaus auf das ganze Rechtsgeschäft, soweit nicht besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Parteien das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen hätten. Ist eine besondere Form für ein Rechtsgeschäft nicht durch Gesetz, sondern durch Parteivereinbarung bestimmt, so ist hinsichtlich der Folgen eines Formmangels zu differenzieren: Soweit die Bestimmung der Form lediglich der Beweissicherung oder Klarstellung dienen sollte, ist das Rechtsgeschäft trotz Formverstoß grundsätzlich wirksam. Oftmals wird in Verträgen auch die Form des „eingeschriebenen Briefes“ vereinbart. Hier ist zu unterscheiden: Die Schriftform kann oftmals konstitutive Bedeutung haben (mit der Folge der Nichtigkeit einer möglichen Vornahme des Rechtsgeschäfts); währenddessen hat die besondere Übermittlungsform des eingeschriebenen Briefes in aller Regel nur Beweisfunktion, so dass die Vornahme des Rechtsgeschäfts schriftlich oder per Telefax als wirksam anzusehen ist.

Die (gesetzlich oder vertraglich bedungene) Schriftform wird dadurch erfüllt, dass die über das Rechtsgeschäft aufgenommene Urkunde von den Parteien eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigtem Handzeichens unterzeichnet wird (§ 126 Abs. 1 BGB). Die Einhaltung der strengeren Formvorschrift einer notariellen Beurkundung vermag die Schriftform zu ersetzen (§ 126 Abs. 3 BGB). Die heute übliche Übermittlung einer Willenserklärung durch Telefax erfüllt das Formerfordernis der Schriftlichkeit nicht (BGHZ 121, 224).

Etwas anderes mag auch hier gelten, wenn die Schriftform nicht durch Gesetz, sondern lediglich durch Parteivereinbarung bedungen ist.

Für bestimmte Rechtsgeschäfte sieht das Gesetz die notarielle Beurkundung vor. Für Beurkundungen sind die Notare zuständig; das Beurkundungsverfahren ist in einem besonderen Gesetz (Beurkundungsgesetz) geregelt. In Deutschland sind Notare unabhängige, von den Bundesländern bestellte und auf die Verfassung vereidigte Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 Bundesnotarordnung – BNotO); sie sind streng zur Unparteilichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegen bei ihrer Tätigkeit einer besonderen Amtshaftung (§ 19 BNotO). Die Form der notariellen Beurkundung findet sich - der besonderen Beratungsfunktion dieser Formvorschrift gemäß - vor allem bei Rechtsgeschäften über besonders bedeutsame Vermögenswerte (z.B. § 311 BGB: Vertrag über das gegenwärtige Vermögen; § 313 BGB Verpflichtung zur Veräußerung oder zum Erwerb eines Grundstückseigentums), ferner im familien- und erbrechtlichen Bereich (Güterstandsvereinbarungen; Erbverträge) und im gesellschaftsrechtlichen Bereich (Gründung einer Kapitalgesellschaft; Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils).

Wird ein ausländischer anstelle eines deutschen Notars tätig, so ist die Einhaltung der Form notarieller Beurkundung (bei Maßgeblichkeit des deutschen Rechts als Wirkungsstatut für ein Rechtsgeschäft) zweifelhaft. Es kommt jeweils darauf an, ob der Beurkundungsakt in persönlicher und sachlicher Hinsicht der Beurkundung durch einen deutschen Notar gleichwertig ist (zu den Kriterien im einzelnen siehe BGHZ 80, 76). Dies wird für einfach gelagerte gesellschaftsrechtliche Geschäfte bei Beurkundung durch z.B. österreichische, niederländische oder schweizer Notare (aus deutschsprachigen Kantonen) überwiegend bejaht, für komplexere Vorgänge (vgl. z.B. AG Augsburg, BB 1998, 120, für Verschmelzungen) und generell für den Bereich des Grundstücksrechts hingegen häufig verneint.

Der Vollständigkeit halber ist auf das konsularische Beurkundungswesen hinzuweisen, das jedoch für die hier interessierenden Rechtsgeschäfte selten in Betracht kommen wird.

Von der notariellen Beurkundung zu unterscheiden ist die - ebenfalls den Notaren obliegende - öffentliche Beglaubigung von Erklärungen. Die Beglaubigung bedeutet inhaltlich das Zeugnis des Notars darüber, dass eine Unterschrift in seiner Gegenwart zu einem bestimmten Zeitpunkt von einer bestimmten Person vollzogen oder von dieser Person als eigene Unterschrift anerkannt worden ist (§§ 39, 40

BeurkG). Auf den Inhalt der unterzeichneten Erklärung bezieht sich die öffentliche Beglaubigung hingegen (anders als die notarielle Beurkundung) nicht. Beglaubigungen werden häufig verlangt für sind Erklärungen, die in verschiedenen Registerverfahren (Grundbuch; Handelsregister) den Behörden gegenüber abzugeben sind. Die notarielle Beurkundung als die strengere Formvorschrift ersetzt stets die öffentliche Beglaubigung, nicht jedoch umgekehrt.

Ist für das wirksame Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts keine besondere Form vorgesehen, so gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Das bedeutet, dass Rechtsgeschäfte mündlich oder sogar ohne die Äußerung von Erklärungen allein durch schlüssiges Verhalten der Beteiligten zustande kommen. Allein das bloße Schweigen einer Person hat allerdings regelmäßig keinen Erklärungswert, selbst wenn die andere Partei äußert, sie werde das Schweigen in bestimmter Weise interpretieren. Diese Regel gilt jedoch nicht ausnahmslos. Ein besonders wichtiger Fall, bei dem Schweigen ein bestimmter Erklärungswert beigemessen wird, ist das Schweigen auf ein sogenanntes kaufmännisches oder berufliches Bestätigungsschreiben. Ein solches Bestätigungsschreiben hält im kaufmännischen Verkehr Verhandlungen, die (zumindest aus Sicht des Verfassers des Schreibens) bereits zu einem Vertragsschluss geführt haben, den zustande gekommene Vertrag gegenüber dem Empfänger des Schreibens schriftlich fest. Im Interesse des Verkehrsschutzes ist der Empfänger, wenn er einen Vertrag entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens eingehen will, gehalten, diesem Bestätigungsschreiben zu widersprechen. Sein Schweigen auf das Bestätigungsschreiben gilt hier mithin als Zustimmung. Das Schweigen kann hierdurch zu einem Vertragsschluss führen (wenn die Vorverhandlungen noch nicht selbst den Vertragsschluss herbeigeführt haben) oder den Inhalt des geschlossenen Vertrages modifizieren. Diese Regeln über das Bestätigungsschreiben gelten heute nicht nur unter Kaufleuten (hier sind sie als Handelsbrauch einst entstanden), sondern sind als gewohnheitsrechtliche Grundsätze generell zwischen Berufstätigen anwendbar.

Auch wenn mündliche Verträge grundsätzlich wirksam geschlossen werden können – zu empfehlen sind sie, gerade auch bei internationalen Kooperationen, nicht. Sprach- und Verständnisprobleme in mündlichen Vertragsverhandlungen und die Unkenntnis fremder Rechtsordnungen lassen im Gegenteil eine möglichst ausführliche schriftliche Vertragsfassung angeraten erscheinen, die alle wesentlichen Fragen enthalten sollte, selbst wenn im Einzelfall nur gesetzliche Regelungen zu Informations- bzw. Klarstellungszwecken wiederholt werden.

### **3. Streitschlichtung und Durchsetzung von Verträgen**

Aus internationalen Kooperationen können Meinungsverschiedenheiten entstehen, die gerichtlicher Klärung bedürfen. Auch muss jeder der Kooperationspartner die Möglichkeit haben, Ansprüche aus dem Kooperationsverhältnis gegen den anderen Vertragsteil mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen, wenn der Vertragspartner die gehörige Leistung verweigert. Im Regelfall ist es angezeigt, dass sich die an einer internationalen Kooperation Beteiligten bereits zu Beginn der Kooperation Gedanken über den Modus einer späteren Streitschlichtung machen und Vereinbarungen hierüber festlegen.

Die Grundsatzentscheidung lautet hier zunächst, ob auf die staatliche Gerichtsbarkeit zurückgegriffen werden soll oder ob stattdessen ein Schiedsgericht zur Entscheidung berufen sein soll.

#### **3.1. Staatliche Gerichtsbarkeit**

Wollen die Parteien etwaige Rechtsstreitigkeiten durch die staatlichen Gerichte entschieden wissen, so stellt sich in Fällen internationaler Vereinbarungen stets die Frage, welche nationale Gerichtsbarkeit zuständig sein soll. Auch hierüber haben die Parteien - in gewissen Grenzen - die Entscheidungsgewalt. Die rechtliche Grundlage für eine internationale Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Kooperationspartnern aus den Mitgliedsstaaten der EU bildet Art. 17 des „Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ („Brüsseler Konvention“; GVÜ) vom 27. September 1968 (zuletzt in der Fassung vom 29. November 1996, BGBl. II 1998, S. 1411). Eine inhaltlich weitgehend identische Regelung wurde zwischen den EU-Staaten und den Mitgliedern der EFTA mit dem sogenannten „Lugano-Übereinkommen“ von 16. September 1988 (BGBl. II 1994, S. 2658) vereinbart.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 17 GVÜ ist, dass mindestens eine der an der Zuständigkeitsvereinbarung beteiligten Parteien einen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten hat. Nach umstrittener, aber wohl herrschender Ansicht ist Art. 17 GVÜ auch dann anwendbar, wenn die Zuständigkeitsvereinbarung zwischen zwei Parteien desselben Mitgliedsstaates getroffen wird, und zwar selbst dann, wenn der Fall nur Berührungspunkte zu einem

Drittstaat, nicht aber zu einem anderen Vertragsstaat der GVÜ hat (vgl. die Nachweise bei Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 1998, Art. 17 GVÜ Rdnr. 4). Für eine wirksame Zuständigkeitsvereinbarung reichen Schriftform, mündliche Erklärungen mit schriftlicher Bestätigung, aber auch eine andere den zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten entsprechende Form oder einer im internationalen Handel allgemein bekannten und regelmäßig beachteten Form aus (Art. 17 Abs. 1 GVÜ).

Die Freiheit der Wahl eines internationalen Gerichtsstandes ist für bestimmte Fälle durch Art. 16 GVÜ ausgeschlossen. Danach sind unter anderem für Klagen, die das Eigentum oder andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben die Gerichte des Belegenheitsstaates ausschließlich zuständig (Art. 16 Nr. 1 lit. a); jedoch Ausnahme gemäß lit. b); weitere Beschränkungen der Wahlfreiheit gelten für Klagen in bezug auf Gesellschaften oder juristische Personen (Art. 16 Nr. 2: Gerichte des Sitzstaates), für Klagen betreffend die Eintragungen in öffentliche Register, für Klagen betreffend die Eintragung oder Gültigkeit von Patenten und ähnlichen Rechten und schließlich für Verfahren, die die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der Gerichte eines Vertragsstaates zum Gegenstand haben.

Die Art. 16, 17 GVÜ gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereiches nationalen Regelungen vor; im deutschen Recht wird insbesondere § 38 ZPO verdrängt, der in Abs. 2 eine Gerichtsstandsvereinbarung (auch) dann zulässt, wenn mindestens eine der Vertragsparteien im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Diese Vorschrift gelangt erst außerhalb des Anwendungsbereiches der GVÜ zur Anwendung. Nach § 38 Abs. 2 ZPO bedarf die Gerichtsstandsvereinbarung der Schriftform bzw. der Schriftformbestätigung nach mündlichem Vertragsschluss.

Sind hiernach die deutschen Gerichte zur Entscheidung berufen, so ist zu beachten, dass zwar in materieller Hinsicht neben dem deutschen Recht - oder an dessen Stelle - ausländisches Recht zur Anwendung gelangen kann, dass jedoch deutsche Gerichte grundsätzlich nur deutsches Verfahrensrecht anwenden (es gilt die sogenannte „*lex fori*“). Dies gilt beispielsweise für das Beweisverfahren, das sich nach den einschlägigen Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung richtet. So ist etwa für die Durchführung einer Beweisaufnahme stets ein Beweisbeschluss notwendig (§§ 358 ff. ZPO), während solches im anglo-amerikanischen Rechtskreis unbekannt ist. Demgegenüber ist das dort übliche Verfahren der Zeugenvernehmung

im Wege des Kreuzverhörs durch die Parteien bzw. ihre Anwälte dem deutschen Verfahrensrecht fremd; hier erfolgt die Vernehmung von Zeugen vornehmlich durch das Gericht.

Nach der *lex fori* - in Deutschland also nach den Grundsätzen des deutschen Zivilprozesses - bestimmt sich auch der Geltungsbereich des sogenannten Verhandlungsgrundsatzes. Nach diesem Grundsatz obliegt es den Parteien, die für die Begründung des Klageanspruchs bzw. für dessen Bestreiten maßgeblichen Tatsachen selbst in den Prozess einzuführen; es ist demgegenüber nicht Sache des Gerichts, den entscheidungserheblichen Sachverhalt von sich aus zu ermitteln (dieser gegenteilige Grundsatz, die sogenannte Untersuchungsmaxime, gilt hingegen in Deutschland beispielsweise in der Verwaltungsgerichtsbarkeit). All diese Grundsätze des deutschen Zivilprozessrechts gelten unabhängig davon, ob materiell deutsches oder anderes Recht anzuwenden ist. Im Gegensatz dazu richtet sich z.B. die Darlegungs- und Beweislast nach dem jeweiligen Sachstatut (BGHZ 3, 342; BGH NJW 1992, 3106).

Sofern es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf ausländisches Recht ankommt, hat der deutsche Richter dessen Inhalt von Amts wegen festzustellen. Die streitenden Parteien haben ihn hierbei jedoch weitgehend zu unterstützen; haben sie Zugang zu den Quellen des einschlägigen ausländischen Rechts, sind sie verpflichtet, dieses gegenüber dem Gericht darzustellen (BGH NJW 1992, 2029). Daneben hat der deutsche Richter im Falle von Zweifeln über den Inhalt des ausländischen Rechts die Möglichkeit eines Auskunftsersuchens auf der Grundlage des „Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht“ vom 7. Juni 1968.

Soweit der deutsche Richter über einen Streitfall unter Anwendung ausländischen Rechts entscheidet, ist diese Entscheidung nicht revidibel (BGH NJW 1991, 635). Ausnahmen gelten insoweit für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für arbeitsgerichtliche Verfahren.

Der kurze Überblick über deutsche Gerichtsverfahren in Fällen mit Auslandsberührung wäre unvollständig ohne einen Hinweis auf die Vollstreckungsproblematik. Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen ist ohne Zweifel hoheitliche Tätigkeit. Aus der Verpflichtung, die Souveränität anderer Staaten zu achten (Gebietshoheit) folgt, dass die Möglichkeiten und Befugnisse der nach deutschem Recht zur Vollstreckung berufenen Organe grundsätzlich an den deutschen Grenzen enden. Umgekehrt gilt Gleiches für die Vollstreckung ausländischer

Urteile in Deutschland. Aus diesem Grund beschäftigen sich eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge mit dem internationalen Verfahrens- und Vollstreckungsrecht. An dieser Stelle seien vor allem das „Haager Übereinkommen über den Zivilprozess“ vom 1. März 1954 (BGBl. 1958 II, S. 576) sowie das „Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen“ vom 15. November 1965 (BGBl. 1977 II, S. 1453) erwähnt.

Für den Bereich der Europäischen Union ist in Art. 220 EGV eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen aus den anderen Mitgliedsstaaten verankert. Ausführungsvorschriften finden sich im GVÜ. Der dortige Art. 26 enthält den Grundsatz wechselseitiger Anerkennung der in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, ohne dass es hier eines besonderen Verfahrens bedarf. Art. 27 GVÜ schränkt diesen Grundsatz im wesentlichen für Fälle ein, in denen die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des anderen Staates widersprechen würde (ordre public-Klausel) oder in denen erhebliche Verfahrensmängel oder unvereinbare Widersprüche zu früheren Entscheidungen über dieselbe Sache vorliegen. Nach Art. 31 GVÜ werden die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen vorbehaltlich einer Vollstreckbarerklärung durch einen anderen Vertragsstaat auch in diesem Vertragsstaat vollstreckt. Die Vollstreckbarerklärung erfolgt auf Antrag eines Berechtigten; die Einzelheiten regeln die Art. 32 ff. GVÜ.

Das GVÜ soll nunmehr mit Wirkung vom 1. März 2002 an durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 abgelöst werden. Im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile ergeben sich keine gravierenden Änderungen; vielmehr will der Rat der Europäischen Union zur Gewährleistung des freien Verkehrs der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen diese Vorschriften im Wege eines Gemeinschaftsrechtsakts festlegen, der verbindlich und unmittelbar anwendbar ist (vgl. Ziff. (6) des Eingangstextes zur Verordnung).

### **3.2. Schiedsgerichtsbarkeit**

Die Partner einer internationalen Kooperation können von vornherein vereinbaren, dass etwaige Streitigkeiten aus ihrer Zusammenarbeit nicht von staatlichen Gerichten, sondern durch ein Schiedsgericht

entschieden werden sollen. Für eine solche Vereinbarung kann z.B. sprechen, dass Schiedsverfahren - anders als Verfahren vor den staatlichen Gerichten - nicht öffentlich sind. Auch haben die Parteien in einem Schiedsverfahren Einfluss auf die Besetzung und damit auf die Sachkunde des Entscheidungsgremiums; schließlich kann sich ein Schiedsgericht oftmals länger und intensiver und innerhalb eines kürzeren Zeitraumes mit dem Streitfall beschäftigen als ein staatliches Gericht dies vermag. Allerdings erkaufen sich die Parteien diese Vorteile in der Regel durch etwas höhere Kosten, da das Schiedsgericht regelmäßig Gebühren verursachen wird, die über den normierten Sätzen der staatlichen Gerichtsbarkeit liegen. Auch das Kostenargument kehrt sich freilich zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit um, wenn man unterstellt, dass das gerichtliche Verfahren über die erste Instanz hinausgeht.

Grundlegend unterscheidet man zwei Arten der Schiedsgerichtsbarkeit: Bei der sogenannten institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit handelt es sich um nationale oder internationale Institutionen, die einen organisatorischen Rahmen für ein Schiedsverfahren bereit halten und den Ablauf des Verfahrens überwachen können. Zudem hat jede dieser Institutionen eine Schiedsordnung erlassen, derer sich die Parteien für das Schiedsverfahren bedienen können. Als Beispiel für eine internationale Institution sei auf den Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) sowie auf das Internationale Schiedsgericht der Züricher Handelskammer hingewiesen.

Neben der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit gibt es die sogenannte *ad hoc*-Schiedsgerichtsbarkeit, die den Parteien bei der Gestaltung des Verfahrensablaufes volle Freiheit lässt. Die Parteien können in diesem Fall die zusätzlichen Kosten sparen, die eine internationale Institution für ihre verwaltende Tätigkeit erhebt. Auch bei der *ad hoc*-Schiedsgerichtsbarkeit brauchen die Parteien das Verfahren nicht „neu zu erfinden“; vielmehr können sie auf bewährte Regelungswerke zurückgreifen, z.B. auf die Schiedsgerichtsordnung der UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law) in Wien.

Einen gewichtigen Vorteil gegenüber der Streitschlichtung durch die staatlichen Gerichte bietet schließlich die gesicherte Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches. Insbesondere das auch als „New Yorker UNO-Übereinkommen“ oder „New York Convention“ bekannte „UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ vom 10. Juni 1958 (BGBl. 1961 II, S. 122),

dem rd. 100 Staaten beigetreten sind, schafft hier Sicherheit für die vollstreckungswillige Partei.

#### **4. Gesellschaftsrechtliche Kooperation**

Je nach Inhalt der beabsichtigten Kooperation kann sich neben dem Abschluss von auf Leistungsaustausch gerichteten Verträgen zwischen den internationalen Kooperationspartnern (oder an dessen Stelle) auch die Eingehung von gesellschaftsrechtlichen Beziehungen anbieten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kooperation langfristig angelegt ist und durch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens oder durch die Beteiligung eines der Kooperationspartner am Unternehmen des anderen Partners über die bloßen schuldvertraglichen Beziehungen hinaus verfestigt werden soll.

Die Wahl der am besten geeigneten Rechtsform hängt von einer Vielzahl von Parametern ab, so insbesondere von den steuerlichen Gegebenheiten, aber auch von den Fragen der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und der gewünschten gesellschaftsrechtlichen Binnenstruktur. Naturgemäß kann hier keine allgemeingültige Empfehlung für eine bestimmte Rechtsform ausgesprochen werden. Genannt seien die üblichen für eine internationale Kooperation gesellschaftsrechtlicher Art in Betracht kommenden Formen des deutschen Rechts, nämlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Beispiel einer Kapitalgesellschaft sowie die offene Handelsgesellschaft (oHG) und die aus teils unbeschränkt und teils beschränkt haftenden Gesellschaftern bestehende Kommanditgesellschaft (KG) aus dem Bereich der Personengesellschaften. Praktisch häufig findet sich auch die Kombination einer Personen- mit einer Kapitalgesellschaft, die GmbH & Co. KG, bei der die Kapitalgesellschaft die Funktion des (oftmals einzigen) Vollhaftern übernimmt.

Die Gründung einer GmbH unter Beteiligung einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person bereitet keine Schwierigkeiten. Ein Ausländer kann (selbstverständlich) Gesellschafter einer deutschen GmbH sein (vgl. nur Lutter/ Hommelhoff, GmbHG, 15. Aufl., § 2 Rdnr. 3). Darüber hinaus kann der ausländische Kooperationspartner grundsätzlich auch als Geschäftsführer der deutschen GmbH eingesetzt werden. Das Gesetz stellt insoweit keine Anforderungen an Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt. Rein praktisch ist es freilich erforderlich, dass der Geschäftsführer tatsächlich und jederzeit in der Lage ist, in Deutschland tätig zu werden,

schon um die gesetzlichen Mindestpflichten - z.B. die Buchführungspflicht - zu erfüllen (vgl. Lutter/ Hommelhoff, § 6 Rdnr. 14). Die Registergerichte dürfen deshalb den Nachweis verlangen, dass der künftige Geschäftsführer eine Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt in Deutschland hat oder erhalten kann (vgl. zuletzt etwa OLG Zweibrücken, RIW 2001, 784). Zu beachten ist, dass der Geschäftsführer einer deutschen GmbH nur eine natürliche Person sein kann. Ist der ausländische Kooperationspartner seinerseits eine juristische Person, so muss diese eine natürliche Person ihres Vertrauens, die die genannten praktischen Kriterien erfüllt, für die Geschäftsführungstätigkeit in Deutschland abstellen.

Alternativ zur Gründung einer Kapitalgesellschaft können die internationalen Kooperationspartner die Gründung einer Personengesellschaft ins Auge fassen. Der große Vorteil der Personengesellschaft gegenüber der Kapitalgesellschaft besteht in ihrer Flexibilität in der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander. Hierbei ist freilich auf den Grundsatz der unbeschränkten Haftung sämtlicher Gesellschafter zu achten; die Haftung ist bei Bedarf für jeden einzelnen der Gesellschafter durch Gründung einer Kommanditgesellschaft zu limitieren. Haften sämtliche Gesellschafter persönlich für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, haben wir es mit der Grundform der Personenhandelsgesellschaft, der oHG, zu tun.

Auch und gerade im Bereich der Personengesellschaften stellt sich die Frage nach dem auf sie anwendbarem Gesellschaftsrecht sowie nach ihrer Anerkennung im Ausland. Das anwendbare Gesellschaftsrecht ist nach den Grundsätzen des Internationalen Gesellschaftsrechts (IGR) zu ermitteln, das seinerseits einen Teil des Internationalen Privatrechts bildet. Eine ausdrückliche Kodifizierung des IGR - etwa vergleichbar mit den Art. 27 bis 37 EGBGB für schuldrechtliche Verträge - fehlt indes. Diese fehlende Kodifizierung lässt Raum für die beiden grundlegenden Theorien zur Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung: Das deutsche IGR bestimmt das auf eine Gesellschaft anwendbare nationale Gesellschaftsrecht bislang nach der sogenannten „Sitztheorie“, nach welcher der effektive Verwaltungssitz der Gesellschaft maßgeblich ist (auch wenn der Gründungsort oder der in der Satzung bestimmte Sitz von diesem abweichen). Der effektive Verwaltungssitz ermittelt sich anhand einer Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles, wobei maßgeblich z.B. der Tagungsort der Geschäftsführung bzw. der Gesellschafterversammlung ist (vgl. Neu in: Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, § 25 Rdnr. 12).

Im angloamerikanischen Rechtskreis vorherrschend ist demgegenüber die sogenannte „Gründungstheorie“, nach welcher die Gesellschaft derjenigen Rechtsordnung zu unterstellen ist, nach der sie gegründet wurde, auch wenn sie später ihren Sitz in einen anderen Staat verlagert. Innerhalb der europäischen Union scheint die Tendenz spätestens seit der bekannten „Centros“-Entscheidung des EuGH vom 9. März 1999 (NJW 1999, 2027) in Richtung der Befürwortung der Gründungstheorie zu gehen (wobei in der Rechtswissenschaft allerdings umstritten ist, inwieweit diese Entscheidung verallgemeinert werden kann). Würde sich die Gründungstheorie durchsetzen, hätte dies zumindest das Argument der Rechtssicherheit für sich. Dies ist für Personengesellschaften unter Haftungsgesichtspunkten wichtig; eine Nichtanerkennung der Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaft) im Ausland könnte zu einer dortigen unbeschränkten Haftung auch der Kommanditisten führen (vgl. Neu, in: Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, § 25 Rdnr. 18).

Anstelle der (Mit-)Gründung einer Tochtergesellschaft kann die ausländische Kapitalgesellschaft auch unmittelbar eine Niederlassung in Deutschland begründen. Eine solche inländische Zweigniederlassung ist nach den in §§ 13d ff. HGB geregelten Grundsätzen zum deutschen Handelsregister anzumelden. Als juristische Person in Form einer ausländischen GmbH wird die Gesellschaft (nicht die Zweigniederlassung isoliert) anerkannt, wenn sie unabhängig von ihrer Bezeichnung der deutschen GmbH im wesentlichen entspricht. Zweifelhafte kann die inländische Anerkennung einer ausländischen GmbH dann sein, wenn diese in ihrem Heimatland nur den statuarischen, nicht aber ihren effektiven Verwaltungssitz hat (Nachweise zur Rechtsprechung bei Lutter/ Hommelhoff, § 12 Rdnr. 13 ff.).

Die Entwicklung grenzübergreifender Gesellschaftsformen - insbesondere auf europäischer Ebene - ist im Fluss. Auf der Grundlage einer EG-Verordnung vom 25. Juli 1985 existiert die Möglichkeit, eine sogenannte Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) zu bilden, die für praktisch alle Aktivitäten des Wirtschaftslebens zur Verfügung steht. Die EWIV – in Deutschland rechtlich als Sonderform einer oHG ausgestaltet - darf jedoch nur dem Zweck dienen, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu fördern; sie darf insoweit also kein „eigenes“ operatives Geschäft betreiben (vgl. überblicksartig Baumbach/ Hopt, HGB, 30. Aufl., Anh. § 160). Die Bestrebungen zur Schaffung eines Rechtsrahmens für eine Europäische Aktiengesellschaft reichen bereits mehrere Jahrzehnte zurück. Gerade erst haben die Arbeits- und Sozialminister am 8. Oktober 2001 eine

auf dem Verordnungsentwurf über das Statut einer solchen Gesellschaft (Kommissionsvorschlag-Nr. 14717/00 SE 8: vgl. hierzu Pluskat, EuZW 2001, 524) basierende Richtlinie und eine verbindliche Verordnung zum Statut der Europa AG beschlossen. Die nationalen Regierungen haben nun drei Jahre Zeit, die Regelung in nationales Recht zu übertragen.

## Checkliste

- Ist geklärt, welche Rechtsordnung für das Zustandekommen und die Auslegung des Vertrages gelten soll?
- Ist der Vorrang einer sprachlichen Version bei zweisprachigen Versionen geklärt?
- Ist geklärt, welche Bestimmung ausnahmsweise eine andere Rechtsordnung bzw. Bestimmung gelten soll oder muss?
- Sind die Formvorschriften für die Gültigkeit des Vertrages eingehalten?
- Ist der Vertrag auch in dem Partnerland gültig oder müssen bestimmte Formvorschriften z.B. Übersetzung für die Beweisfähigkeit eingehalten werden?
- Sind die Partner nach den unterschiedlichen Rechtsordnungen vertretungsberechtigt?
- Ist geklärt, welche Bestimmungen gelten sollen, wenn keine vertraglichen Regelungen getroffen sind?
- Sind Vorkehrungen für eine Anpassung der Verträge geschlossen?
- Kann eine Anpassung ggf. mit Hilfe eines Schiedsgerichtes erzwungen werden?
- Ist der Gerichtsstand bzw. das zuständige Schiedsgericht bestimmt?
- Können vertragliche Rechte schnell durchgesetzt werden?
- Ist bekannt, wie lange die Durchsetzung eines Anspruches dauern kann?
- Bestehen Sicherungsrechte für den Fall der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen?
- Sind Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Kooperation vorhanden?

- Ist geklärt, wer nach Beendigung der Kooperation welche Rechte hat?

## Test- und Verständnisfragen

- Wo sind in der deutschen Rechtsordnung die Grundsätze des internationalen Privatrechts (IPA) verankert?
- Bei welcher Art von Verträgen besteht grundsätzlich die Freiheit der Rechtswahl, bei welchen Verträgen hingegen nicht?
- Erklären Sie den Begriff „*lex rei sitae*“.
- Worin unterscheidet sich eine notarielle Beurkundung grundlegend von einer notariellen Beglaubigung?
- Nennen Sie die maßgebliche Rechtsquelle für Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen in der EU ansässigen Parteien
- Wie hat ein deutsches Gericht mit entscheidungserheblichem ausländischem Recht umzugehen?
- Welche beiden Arten des Schiedsverfahrens kennen Sie?

## Diskussionsthemen

- Ist es sinnvoll, Beurkundungen vor ausländischen Notaren unbeschränkt zuzulassen?
- Welche Fragen müssten zur Schaffung eines Rechtsrahmens für eine europäische Kapitalgesellschaft gelöst werden?
- Was passiert, wenn eine Bestimmung des Vertrages unwirksam ist?

## Weiterführende Literatur

Geimer, Reinhold: Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Auflage, Köln 1997

Kropholler, Jan: Europäisches Zivilprozeßrecht, Kommentar zu EuGVÜ und Lugano-Übereinkommen, 6. Auflage, Heidelberg 1998

Reithmann, Christoph / Martiny, Dieter: Internationales Vertragsrecht, 5. Auflage, Köln 1996

Graf von Bernstorff, Christoph: Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft - Ein Praxishandbuch mit Vertragsmustern, 4. Auflage, Frankfurt am Main 1997

Piltz, Burghard: UN-Kaufrecht: Gestaltung von Export- und Importverträgen, 3. Auflage, Heidelberg 2001

Jacobs, Otto H.: Internationale Unternehmensbesteuerung – Deutsche Investitionen im Ausland – Ausländische Investitionen im Inland, 4. Auflage, München 1999

Ellis, Maarten J. / Storm, Paul M.: Business Law in Europe, Legal, tax and labour aspects of business operations in the EEC and Switzerland, Loseblattsig., Stand: September 2001

## **Anlauf- und Beratungsstellen**

Anlauf- und Beratungsstellen sind in erster Linie die Rechtsanwälte. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese auch entsprechende Kenntnisse für das jeweilige Fachgebiet haben. Eine Übersicht über die spezialisierten Kanzleien gibt das Kanzleien Handbuch im Internet unter [www.kanzleienhandbuch.de](http://www.kanzleienhandbuch.de) Im weiteren gibt es bei den entsprechenden Fachverbänden zum Teil angestellte Spezialisten, die ‚erste‘ Hilfestellungen bieten können.

## **Biographische Angaben**

**Dr. Oliver Bugge**, geboren 1965 in Berlin, ist nach einer Lehre zum Bankkaufmann (1984-1986) und dem Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin und der Université de Lausanne (1. Staatsexamen 1992; 2. Staatsexamen 1996, jeweils in Berlin) als Rechtsanwalt in Berlin tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich des Gesellschaftsrechts und des nationalen und internationalen Steuerrechts. Seit der Fusion der Berliner Kanzlei Quack Rechtsanwälte, der Dr. Bugge seit 1996 angehörte, mit der U.S.-amerikanischen Kanzlei Wilmer, Cutler & Pickering im Januar 2002 ist der Autor in jener Kanzlei tätig und dort für vorwiegend internationale Mandanten vor allem mit steuerrechtlichen Fragen befasst.

Wilmer, Cutler & Pickering, gegründet im Jahre 1962 in Washington, D.C., gehört heute zu den führenden internationalen Rechtsanwaltskanzleien mit mehr als 450 Anwälten in mehreren Büros in den U.S.A. sowie in London, Brüssel und – seit 1993 – in Berlin.

Wilmer, Cutler & Pickering  
Friedrichstraße 95  
D-10117 Berlin

Telefon: (0049) (-30) 20 22 64 00  
Telefax: (0049) (-30) 20 22 65 00